

eigenen Ueberzeugung nach abzufinden. Daß ein solcher Zustand der Gesetzgebung, wo der Richter schließlich allein zu befinden hat, was er dann bestrafen soll oder nicht, im höchsten Grade zu beklagen und daß dies der Gemeinfreiheit abträglich ist, das ist wohl ganz unzweifelhaft. Ich erinnere mich, in einem Buche von Carpzow, dem berühmten Criminalisten des 17. Jahrhunderts, gleich am Eingange seiner Quaestionen die Frage aufgeworfen gelesen zu haben, ob es denn Hexen giebt, während das ganze Buch hauptsächlich von der Bestrafung der Hexerei handelt und unzählige Todesurtheile darin abgedruckt sind. Er sagt: Jawohl, es wird sehr lebhaft bestritten, daß es überhaupt Hexereien gebe und daß Hexen existirten; denn wenn es keine Hexerei gebe, so könne man auch keine Hexen bestrafen. Obgleich nun, sagt er, diese Meinung eine große Anzahl Autoritäten für sich hat, die er gewissenhaft namhaft macht, so sind doch die und die Autoritäten, deren Namen und Bücher er abermals spaltenlang wiedergiebt, dafür, daß es Hexerei und Hexen gebe, und es ist deshalb mit der Bestrafung der Hexen vorzugehen. Nachdem Carpzow sein juristisches Gewissen in dieser Weise über die Hexerei beruhigt hatte, nimmt er dann nicht Anstoß, in jedem Falle der vollendeten Hexerei den Feuertod, in anderen Fällen Ausstüpen und ewige Landesverweisung und was sonst vorkommt, zu bestimmen.

Wenn wir wieder auf den Wucher kommen, so will ich gern zugeben, daß die Hexerei noch etwas weniger Greifbares ist, als criminelles Wucher; aber der Meinung bin ich doch, und wenn man eine gar nicht scharfe Kritik an die jetzige Vorlage der Reichsregierung legt, kommt man zu demselben Resultat, daß eine wirkliche Begriffsbestimmung Dessen, was man Wucher nennt, von der Wissenschaft und der Praxis bis heute noch nicht gefunden worden ist und daß wir mit einem solchen criminellen Vorgehen gegen den Wucher wieder in die Willkür der Praxis und das Ermessen der Richter uns begeben, und daß wir schließlich wahrscheinlicher Weise nur den einen Ausweg wieder finden werden, wie er schon einmal gefunden worden ist, nämlich die Strafbarkeit wieder zu beseitigen. Die schweren Uebelstände, welche unleugbar mit der rechtlichen Verfolgung hoher Zinsforderungen verbunden sind, können auf, wie ich glaube, nicht erschöpfende und nicht vollständige Weise, aber doch zu sehr großem Theile durch die Unklagbarkeit der betreffenden Zinsforderung vermieden werden; den Wucher selber aufzuheben, das heißt, die Ausbeutung des Leichtsinnes seitens gewisser Unternehmer, das wird niemals gelingen, und der Wucher, der so alt ist, wie die ganze menschliche Cultur, wird, wenn wir ihn jetzt durch strenge Strafbestimmungen sozusagen auf ein engeres Feld begrenzen, innerhalb dieser engen Grenzen ganz besonders schlimme und bössartige Formen annehmen.

Da es aber immer Menschen geben wird, die wohl oder übel eine Beute des Wuchers werden, so verschärfen wir unzweifelhaft die ungünstige Lage Derjenigen, die aus einem oder dem anderen Grunde freiwillig äußerlich, von einem höheren Gesichtspunkte aus gesehen, allerdings sehr unfreiwillig die Beute des Wuchers werden. Jedenfalls aber bitte ich Sie mit der Deputation, den Antrag so anzunehmen, wie er in der Deputation geformelt worden ist. Wir haben in der Deputation uns dahin verständigt, diese Fassung zu nehmen, um weiter gehende Anträge nach beiden Seiten hin zu vermeiden, und beschlossen, der Kammer mit dem Antrage, wie er gedruckt vorliegt, entgegen zu treten. Aus diesem Grunde sind auch Anträge, die ausdrücklich die Bestrafung des Wuchers ablehnen, von der Deputation nicht gestellt worden, sondern der Antrag der Deputation hat den Sinn, daß er auch von Solchen angenommen werden kann, die eine Bestrafung, eine criminelle Behandlung des Wuchers für zulässig halten und die vielleicht unter sich nun wieder auseinandergehen, nachdem sie den Wucher construiren wollen in der Weise, wie ihn die Commission des Reichstags in voriger Session construirt hat, oder welche es für nothwendig halten, auf diejenigen Maßregeln gegen den Wucher zurückzugehen, welche die früheren Gesetzgebungen Deutschlands und der übrigen europäischen Staaten aufgestellt hatten, so daß also nun alle die verschiedenen auseinandergehenden Meinungen mit dem Deputationsantrag getroffen werden.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrage Ihrer Deputation, der einstimmig gefaßt worden ist, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident Haberkorn: Die Erste Kammer hat diesen Antrag in anderer Form angenommen:

„Die Erste Kammer wolle, unter zu verhoffendem Beitritt der Zweiten Kammer und mit dieser vereint, an die hohe Staatsregierung das Ersuchen richten, dieselbe wolle im hohen Bundesrathe auf ihr geeignet erscheinende Weise die Erlassung reichsgesetzlicher Vorschriften wegen Beschränkung, resp. Bestrafung des Zinswuchers befürworten und zur Durchführung zu bringen bemüht sein.“

Die Deputation empfiehlt uns die Annahme dieses Beschlusses der Ersten Kammer; schlägt aber vor, die Worte: „respective Bestrafung“ zu streichen. Hierauf und somit genau nach dem Vorschlag der Deputation werde ich die erste Frage so stellen:

„Beschließt die Kammer, für den Fall der Annahme des Beschlusses der Ersten Kammer die Worte: „respective Bestrafung“ zu streichen?“ (Wird abgestimmt.)

Ich bitte die Herren, welche sitzen geblieben sind, aufzustehen.